

Satzung

über die Verleihung der Bürgermedaille der Kreisstadt St. Wendel vom 15.12.1992 zuletzt geändert durch Beschuß des Stadtrates vom 07.03.1996

Aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 23 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 18.04.1989 (Amtsblatt, Seite 557), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 15.12.1992 folgende Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille beschlossen:

§ 1

- (1) Die Bürgermedaille der Kreisstadt St. Wendel kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise um die Kreisstadt St. Wendel bleibende Verdienste erworben haben, oder die durch die Stadt St. Wendel eine besondere Ehrung erfahren sollen.
- (2) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (4) An Mitglieder des Stadtrates, der Ortsräte und der Verwaltung der Kreisstadt St. Wendel kann die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

§ 2

Die Bürgermedaille der Kreisstadt St. Wendel besteht aus einer Nachbildung des Stadtwappens mit Mauerkrone aus dem Jahre 1918 mit der Umschrift

„Für besondere Verdienste - Kreisstadt St. Wendel“.

Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde überreicht in der die Verdienste des zu Ehrenden dargestellt sind. Bürgermedaille und Urkunde werden durch den Bürgermeister überreicht. Zu der Verleihung sind die Stadtratsmitglieder einzuladen.

§ 3

Mit der Bürgermedaille sollen jährlich höchstens zwei Personen ausgezeichnet werden.

§ 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
- (2) Die Vorschläge sind beim Bürgermeister schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (3) Der Bürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Stadtrat zu. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in der Regel einmal im Jahr durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 08. März 1996

Klaus Bouillon
Bürgermeister

**Hinweis
Inkrafttreten: 07.04.1996**